

## Anlage 2 Begründung zur Stellplatzablösesatzung

### 1. Allgemeines

Die aktuelle Satzung vom 20.12.2001 über die Festlegung des Geldbetrages je Stellplatz und des Vomhundertsatzes gem. § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.05.1984 kann im Jahr 2019 nicht mehr angewendet werden, weil der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage geändert hat. Nach einhelliger Auffassung des Ministeriums und der kommunalen Spitzenverbände ist daher eine Stellplatzablösung ab 01.01.2019 nur noch möglich, wenn die zugrundeliegende Satzung auf die neuen rechtlichen Gegebenheiten abgestellt ist.

Bei der Modifizierung der Vorschrift wurde der Regelungsinhalt identisch übernommen.

Nach wie vor ist die Regelung der Stellplatzablösung nachrangig zu der tatsächlichen Herstellung der Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der näheren Umgebung des Baugrundstückes zu sehen; sie kommt auch nur zum Tragen, wenn es sich um baurechtlich notwendige Stellplätze handelt.

### 2 Vorläufigkeit

Im Rahmen der Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes für die Stadt Leverkusen wird auch eine städtische Stellplatzsatzung erarbeitet. In dieser Satzung sollen alle Aspekte einer zukunftsorientierten Mobilität berücksichtigt werden. Dazu gehören u. a.

- Anzahl und Beschaffenheit der notwendigen PKW-Stellplätze;
- Anzahl und Beschaffenheit der notwendigen Fahrrad-Abstellplätze;
- Berücksichtigung der ÖPNV-Anbindung;
- Berücksichtigung besonderer Maßnahmen hinsichtlich
  - o PKW mit Elektroantrieb;
  - o E-Bikes;
  - o ÖPNV-Dauerkarten (Job-Ticket etc.).

Der Auftrag für die Erarbeitung eines Satzungsentwurfs ist erteilt; mit einem Ergebnis wird im Laufe des ersten Halbjahres 2019 gerechnet.

Bestandteil des Auftrages ist auch die frühzeitige Einbindung der politischen Gremien durch Präsentation des Entwurfes durch das Planungsbüro.

In dieser neu zu erarbeitenden Stellplatzsatzung werden auch die Modalitäten der Ablösung neu definiert und geregelt. So sollen

- die Gebietszonen einer Überprüfung zugeführt,

- die Ablösebeträge für PKW-Stellplätze neu berechnet,
- Ablösebeträge für Fahrrad-Abstellplätze festgeschrieben und
- Reduzierungen der Ablösebeträge modifiziert werden.

Insofern kommt dem vorliegenden Satzungsentwurf nur ein vorläufiger Charakter zu. Dennoch ist die Satzung dringend notwendig um in der Übergangsphase bis zur Verabschiedung einer umfassenden Stellplatzsatzung die Möglichkeit der Ablösung beizubehalten.

Die Erarbeitung der umfassenden Stellplatzsatzung bis zum Inkrafttreten der neuen Bauordnung war indes nicht möglich, u. a. weil

- die neue Bauordnung erst im Juli 2018 verabschiedet worden ist,
- die ursprünglich in der Neufassung der Bauordnung 2017 durch die alte Landesregierung vorgesehene Übergangsfrist von einem Jahr bis zum Inkrafttreten der „Stellplatzvorschrift“ nach dem Moratorium von der neuen Landesregierung nicht übernommen wurde,
- sich erst im Anschluss daran im weiteren Verlauf der Beratungen herausgestellt hat, dass bestehende Satzungen ab dem 01.01.2019 nicht mehr anwendbar sind und
- der Arbeitsaufwand für die Erarbeitung einer allumfassenden Satzung in der verbleibenden Zeit weder mit eigenem Personal noch durch Beauftragung externer Stellen zu bewältigen war.

Leverkusen, 17.12.2018

Görlich